



Wegleitung zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung

Mit dieser Wegleitung geben wir einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und geben Ihnen Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Der Antragsteller wird auf Antrag zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen, wenn er die im RAG genannten Voraussetzungen erfüllt und die vollständigen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Die Anmeldefrist wird jeweils auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer publiziert.

Wir bearbeiten Ihre Anmeldung so rasch als möglich.

Datenschutz

Es ist ein zentrales Anliegen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten zu schützen und mit diesen Daten angemessen umzugehen.

Sämtliche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschliesslich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nationale Datenschutzgesetzgebung und nationale Spezialgesetzgebung) verarbeitet.

Sie finden alle Informationen auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak.li/de-ch/liechtensteinischerechtsanwaltskammer/datenschutz.aspx>

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung
2. Aktueller Lebenslauf
3. Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit in Original
4. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit in Original
7. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und oder Verwaltungsverfahren
8. Kopie des Ausbildungsnachweises nach Art. 5 RAG
9. Nachweise der praktischen rechtsberuflichen Tätigkeit gemäss Art. 4 RAG
10. Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit und die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein. Diese Nachweise müssen von den zuständigen Behörden beim Wohnsitz des Antragstellers ausgesellt sein.
- Die Erklärungen zu 4. und 7. können auch im Antrag enthalten sein.
- Das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates (dzt. Schweiz), sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung, gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG.
- Die Prüfungsgebühr für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 900.00. Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 377.030.03 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, lautend auf Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, Heiligkreuz 43, 9490 Vaduz, unter Angabe des Namens und des Zahlungsgrundes, zu bezahlen.
 - o IBAN: LI93 0880 0000 0377 0300 3
 - o BIC: LILALI2X
- Gesetzliche Regelung über den Ausbildungsnachweis gemäss Art. 5 RAG

Art. 5 RAG; Ausbildungsnachweis

- 1) *Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist erforderlich, dass ein Studium des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität mit einem Master, Lizentiat, Magister der Rechtswissenschaften oder einem gleichwertigen Diplom abgeschlossen wurde.*
- 2) *Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:*
 - a) *österreichisches oder schweizerisches bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht;*
 - b) *österreichisches oder schweizerisches Straf- und Strafprozessrecht;*
 - c) *österreichisches oder schweizerisches Verfassungsrecht einschliesslich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches oder schweizerisches Verwaltungsrecht einschliesslich des Verwaltungsverfahrenrechts.*
- 3) *Liegt einem mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität eines EWRA- Vertragsstaates eine Ausbildung zu Grunde, die weder österreichisches noch schweizerisches Recht beinhaltet, so ist dieses einem Studienabschluss nach Abs. 1 gleichwertig, wenn die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten denjenigen eines Studiums nach Abs. 1 entsprechen; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.*
- 4) *Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit eines Studiums im Sinne von Abs. 3, kann die Rechtsanwaltskammer auf Kosten des Antragstellers ein entsprechendes Gutachten einholen.*

- Gesetzliche Regelung über die erforderliche praktische Betätigung (Art. 4 RAG)

Art. 4 RAG; Praktische Betätigung

- 1) *Die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderliche praktische Betätigung hat zwei Jahre zu dauern.*
- 2) *Die praktische Betätigung besteht in einer rechtsberuflichen Tätigkeit und hat zu erfolgen für:*
 - a) *zwölf Monate bei einem liechtensteinischen Rechtsanwalt; und*
 - b) *sechs Monate bei:*
 1. *einem liechtensteinischen Gericht;*
 2. *der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft;*
 3. *einem liechtensteinischen Rechtsanwalt; oder*
 4. *einer Verwaltungsbehörde des Landes, sofern die rechtsberufliche Tätigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienlich ist; und*
 - c) *die restliche Dauer bei:*
 1. *einem Rechtsanwalt;*
 2. *einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft; oder*
 3. *einer Verwaltungsbehörde oder einer Unternehmung, sofern die rechtsberufliche Tätigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienlich ist.*
- 3) *In den Fällen nach Abs. 2 Bst. c werden rechtsberufliche Tätigkeiten, die im Ausland absolviert wurden, höchstens im Umfang der Hälfte der absolvierten Zeit angerechnet.*
- 4) *Die praktische Betätigung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss der in Art. 5 genannten Studien angerechnet werden.*

Stand: Mai 2019